

Die 9. AHV - Revision

=====

(Volksabstimmung vom 26. Februar 1978)

Inhaltsübersicht

- 1 Die Ausgangslage
 - 11 Die Situation nach der 8. Revision
 - 12 Die veränderte Lage auf Grund der Beschlüsse von 1975
 - 13 Die Anpassung der Renten an die wirtschaftliche Entwicklung
 - 14 Der Verfassungsauftrag von 1972

- 2 Wegleitende Grundsätze für die 9. Revision und die Konsolidierung
 - 21 Die Ziele der 9. Revision
 - 22 Das Ausmass der finanziellen Konsolidierung

- 3 Einzelheiten der Vorlage
 - 31 Mehreinnahmen auf dem Gebiet der Beiträge
 - 32 Einsparungen auf dem Gebiet der Leistungen
 - 33 Neuregelung der Beiträge der öffentlichen Hand
 - 34 Künftige Anpassung der Leistungen an die wirtschaftliche Entwicklung
 - 35 Leistungsverbesserungen

4 Finanzielle Auswirkungen der 9. Revision und
des Referendums

41 Finanzielle Entwicklung der AHV aufgrund der
Gesetzesvorlage

42 Auswirkungen der Verschiebung um ein Jahr

43 Auswirkungen einer Verwerfung der Vorlage

5 Stellungnahme zu angeblichen Alternativen

51 Erhöhung des Rentenalters der Frau von 62 auf 65 Jahre

52 Die Renten sind nur der Preisentwicklung anzupassen

53 Beschränkung der Rentenanpassung auf Bezüger,
"die es nötig haben"

54 Vermehrter Fondsvorzehr

6 Schlussbemerkungen

7 Anhang: Grafiken und Tabellen

1 Die Ausgangslage (Warum eine 9. AHV-Revision?)

11 Die Situation nach der 8. Revision

Die 8. AHV-Revision brachte eine grundsätzliche Neuorientierung des AHV-Systems, gekennzeichnet durch

den Uebergang zu weitgehend existenzsichernden Renten im Sinne des neuen Artikels 34quater der Bundesverfassung.

Diese Revision führte zu einem bemerkenswerten Ausbau aller AHV-Leistungen in zwei Stufen (1.1.1973 und 1.1.1975) mit entsprechenden Folgen für die Finanzierung. Diese wurde damals auf weite Sicht konzipiert und sollte etappenweise wie folgt gesichert werden:

	<u>Lohnprozente</u>	<u>Beitragssatz öffentl. Hand</u>	
		insgesamt	nur BUND
vor 1.1.73	4,6 <i>5,2</i>	20	15
ab 1.1.73	7,8	20	15
ab 1.1.78	8,4	25	18,75

Diese Finanzierung war zur Sicherstellung des damals beschlossenen Ausbaus erforderlich und ist auch heute noch notwendig, wenn die Leistungen der 8. AHV-Revision nicht in Frage gestellt werden sollen.

Die Staffelung war angesichts der damaligen Hochkonjunktur vernünftig; allerdings erhielt der Bundesrat die Kompetenz, die Lohnprozente bereits vor 1978 auf 8,4 % anzuheben, wenn die Entwicklung der Versicherung es erfordern sollte.

Beim Beitrag der öffentlichen Hand hatte die Staffelung den Zweck, dem Bund genügend Zeit für die Bereitstellung der Mittel einzuräumen.

12 Die veränderte Lage auf Grund der Beschlüsse von 1975

Angesichts der prekären Finanzlage des Bundes und der Verwerfung einer neuen Finanzordnung durch das Volk im Dezember 1974 beschloss die Bundesversammlung eine Kürzung des Bundesbeitrages an die AHV (für 1975 auf 770 Mio Franken, für 1976 und 1977 auf 9 % der AHV-Ausgaben). Die Herabsetzung stellte einen schweren Einbruch in die Finanzierung der AHV dar, indem dadurch die Einnahmen der Versicherung um rund 6 Prozent gekürzt wurden. Die grundlegende Beziehung "Einnahmen gleich Ausgaben" wurde gestört, obwohl der Beitrag der Versicherten und der Arbeitgeber ab 1. Juli 1975 um 0,6 Lohnprozente erhöht wurde. Die Auswirkungen der Rezession stellen auch qualitativ ein erhöhtes Risiko für die 1973 begonnene stufenweise Finanzierung dar.

Die Kürzung des Bundesbeitrages auf 9 % konnte damals aus folgenden Gründen hingenommen werden:

- Der Ausgleichsfonds hatte einen ansehnlichen Stand; er betrug Ende 1974 noch mehr als das Anderthalbfache einer Jahresausgabe.
- Die Massnahme war befristet auf 3 Jahre (sollte also nicht Dauerrrecht werden).

Zahlenmässig ergab sich aus den Beschlüssen von 1975 folgende Finanzierungslage:

	<u>Lohnprozente</u>	<u>Beiträge öffentliche Hand</u>	
		insgesamt	nur BUND
ab 1.1.73	7,8	20	15
ab 1.7.75	8,4	14	9
<hr/>			
geplant ab 78	8,4	25	18,75

Folgerung: Die seit 1975 geltende Regelung würde gegenüber der geplanten und gesetzlich geregelten Lösung im Jahre 1978 zu einer Finanzierungslücke im Ausmass von 11 % der Ausgaben führen (s. Grafik 6 im Anhang). Daraus ergab sich die Aufgabe und die Notwendigkeit, die Finanzierung der AHV ab 1978 zu überprüfen, neu zu gestalten und zu konsolidieren.

13 Die Anpassung der Renten an die wirtschaftliche Entwicklung

Die Leistungen der Sozialversicherung werden in der Regel in Abhängigkeit vom Erwerbseinkommens festgelegt. Ändert sich im Zuge der wirtschaftlichen Entwicklung die Einkommensgrundlage, so sollen auch die Leistungen in angemessener Masse geändert werden, da sie sich sonst entwerten (Grundsatz der Rentenanpassung).

Seit 1948 wurden in der AHV die Rentenanpassungen durch zahlreiche Gesetzesänderungen und Übergangsregelungen vollzogen. Dabei mussten jeweils auch andere Revisionspunkte mitberücksichtigt werden. Resultat:

- Sinn und Zweck der Rentenanpassungen wurde verfälscht.
- Die sich überlagernden Korrekturen drohten das System als Ganzes zu verzerren. (1)
- Zusätze und Sonderregelungen gerieten oft zu sehr in den Vordergrund.
- Der Weg über eine Gesetzesänderung ist umständlich und zeitraubend; das Parlament stand wiederholt unter Zeitdruck.
- Die Revisionen wurden zu sehr aus dem Gesichtswinkel der momentanen Situation entschieden.
- Die Diskussion um das Ausmass der Rentenanpassung verdrängte oft die Behandlung anderer Probleme.

Ein solches Vorgehen ist aus sachlichen und zeitlichen Gründen auf die Dauer nicht tragbar. Die gegenwärtigen Renten beruhen auf einem Uebergangsrecht, das am 31. Dezember 1978 ausläuft. Ein die ganze Lebensdauer der Versicherten umspannendes Werk sollte aber auf Dauerrrecht basieren.

14 Der Vorfassungsauftrag von 1972

Die Bundesverfassung (Art. 34quater) nennt vor allem zwei Punkte, die im geltenden Gesetz noch nicht vollständig geregelt sind:

(1) Beispiel: Beiträge, die ein Versicherter in den 70er Jahren geleistet hat, werden mit dem gleichen Faktor aufgewertet wie jene, die ein anderer unmittelbar nach Einführung der AHV im Jahre 1948 entrichtet hat.

- "Anpassung der Renten mindestens an die Preisentwicklung". Das geltende Gesetz enthält nur eine generelle Umschreibung dieses Postulates, legt aber keine Anpassungsmethode fest. Jede Anpassung erfordert daher eine umständliche Gesetzesänderung.
- "Förderung der Altershilfe". Bisher wurden nur die Beiträge an den Bau von Altersheimen gesetzlich verwirklicht, während die Förderung der offenen Altershilfe noch einer Lösung harret.

2 Wegleitende Grundsätze für die 9. Revision und die Konsolidierung

21 Die Ziele der 9. Revision

Aufgrund der vorstehenden Bemerkungen ergibt sich eine klare Zielsetzung für die 9. AHV-Revision. Sie hat

- 211 - den verfassungsrechtlichen Rahmen der AHI-Vorsorge auszufüllen; daher müssen die noch offenen Punkte des Verfassungsauftrages (Ziffer 14) gesetzlich geregelt werden.
- 212 - das finanzielle Gleichgewicht der Versicherung wieder herzustellen. Dieses Ziel soll unter Beibehaltung des bestehenden AHV-Beitragssatzes von maximal 8,4 Lohnprozenten (plus IV und EO = 10 Lohnprozent) erreicht werden durch
 - vermehrte Einnahmen infolge Erweiterung der Beitragspflicht,

- Straffung von Zusatzleistungen zwecks Verminderung der Ausgaben,
 - eine schrittweise Wiederherstellung der Beitragsleistungen des Bundes bis zur früheren Höhe von 15 Prozent der Ausgaben.
- 213 - eine vertretbare Methode der Rentenanpassung einzuführen, die
- sozial gerecht und wirtschaftlich tragbar ist,
 - eine rechtzeitige Angleichung der Renten an veränderte wirtschaftliche Situationen sicherstellt,
 - gut verständlich, flexibel und leicht zu handhaben ist,
 - keine Aufblähung des Verwaltungsapparates zur Folge hat,
 - das Parlament von einer Routinenaufgabe entlastet.

22 Das Ausmass der finanziellen Konsolidierung

Wer trägt nun in welchem Ausmass zur Konsolidierung der Finanzierung bei? Welche Belastungen und Verbesserungen der Betriebsrechnung ergeben sich pro Jahr aus den verschiedenen Massnahmen der 9. AHV-Revision?

Die Erfüllung des Verfassungsauftrages im Bereiche der Altershilfe bringt Ausgaben von anfänglich 20 Mio Franken, die später auf 40 Mio Franken ansteigen werden.

Dieser verhältnismässig bescheidenen Vermehrung der Ausgaben stehen aber folgende Mehreinnahmen und Minderausgaben gegenüber (2):

(2) Detaillierte Übersicht siehe Tabelle 5 im Anhang

- Mehreinnahmen aus den Beiträgen der Versicherten und der Arbeitgeber von 140 Mio Franken für die AHV und 7 Mio Franken für die IV.
- Einsparungen auf der Ausgabenseite von 285 Mio Franken bei der AHV und 95 Mio Franken bei der IV.
- Mehrleistungen der öffentlichen Hand durch schrittweise Wiederherstellung des früheren Beitrages an die AHV von 20 Prozent (Bund 15 %, Kantone 5 %) = 600 Mio Franken ab 1982.

Diese Verbesserungen wirken sich aber nicht schon im ersten Jahr voll aus. Die angegebenen Zahlen beziehen sich auf den Dauerzustand.

Die im Ziffer 12 erwähnte Finanzierungslücke in der AHV-Rechnung soll somit durch folgende Massnahmen geschlossen werden:

- 15 % durch vermehrte Einnahmen
- 30 % durch Einsparungen bei den Ausgaben
- 20-55 % durch Wiedererhöhung des Beitrages der öffentlichen Hand, wobei durch die stufenweise Anhebung der Bundesbeiträge die volle Deckung erst ab 1982 erreicht wird. In der Zwischenzeit muss der Fonds die Lücke ausgleichen.

3 Einzelheiten der Vorlage (3)

31 Mehreinnahmen auf dem Gebiet der Beiträge

311 Wiedereinführung der Beitragspflicht für erwerbstätige Altersrentner

Auch Bezüger von Altersrenten, die noch erwerbstätig sind, sollen vom Erwerbseinkommen Beiträge entrichten, wie dies schon vor 1954 der Fall war. Es ist jedoch ein Freibetrag von 750 Franken im Monat oder 9 000 Franken im Jahr vorgesehen.

Warum diese Massnahme?

- Sie bringt Mehreinnahmen für die AHV von rund 100 Mio Franken und für die IV von rund 12 Mio Franken im Jahr.
- Wer die Möglichkeit hat, im Rentenalter noch erwerbstätig zu sein, soll grundsätzlich die gleichen Sozialversicherungsbeiträge leisten wie die Versicherten im jüngeren Alter. Damit wird eine Konkurrenzierung der jüngeren Arbeitskräfte vermieden.
- Bei Anwendung des vorgesehenen Freibetrages ergibt sich für die meisten erwerbstätigen Rentner nur eine sehr mässige Belastung.

(3) Die nachstehenden Ausführungen behandeln nur jene Punkte der 9. AHV-Revision, die spürbare Auswirkungen für die Versicherten oder die öffentliche Hand mit sich bringen. Die zahlreichen Änderungen formeller und technischer Art werden nicht erwähnt. Wer sich dafür interessiert, findet alle Einzelheiten in der Botschaft des Bundesrates vom 7. Juli 1976 über die 9. AHV-Revision.

- Die zur Zeit im Erwerbsleben stehende Generation zahlt im allgemeinen bedeutend höhere Beiträge an die AHV, als die meisten heutigen Rentner während des Grossteils ihrer Beitragspflicht leisten mussten. Eine Solidaritätsleistung der erwerbstätigen Rentner ist daher gerechtfertigt.
- Der gleichzeitige Bezug einer Rente und eines bedeutenden Erwerbseinkommens ist für den betreffenden Versicherten zwar sehr erfreulich, vom Standpunkt der Gemeinschaft aus gesehen aber nicht unbedingt erwünscht. In vielen anderen Ländern führt daher eine solche Kumulation zu einer Kürzung oder zu einem zwangsläufigen Aufschub der Rente (System der Ruhestandsrente). Unser freiheitliches System und der Grundsatz des unbedingten Rentenanspruches lassen eine solche Korrektur nicht zu. Umso mehr ist es aber daher gerechtfertigt, auch im Rentenalter Beiträge auf dem Erwerbseinkommen zu erheben, wenn dieses eine bestimmte Freigrenze überschreitet.

Antworten auf Gegenargumente:

- Die Weiterführung der Beitragspflicht macht die Altersrente illusorisch:

Das tritt bei einem Maximalrentner erst dann ein, wenn er als alleinstehender Selbständigerwerbender noch ein Jahreseinkommen von mindestens 143 000 Franken erzielt. Bei Verheirateten liegt diese Grenze noch bedeutend höher.

- Die von den Rentnern bezahlten Beiträge sind nicht mehr "rentenbildend":

Das stimmt. Es sind reine Solidaritätsleistungen. Eine solche Solidarität ist aber gerechtfertigt (s. oben).

Im Übrigen kann ein 65 Jähriger, der noch erwerbstätig ist, den Bezug der Rente um 1 - 5 Jahre aufschieben. Er muss die Rente dann nicht versteuern und erhält später einen Zuschlag, der je nach Dauer des Aufschubes 3,4 - 50 Prozent beträgt.

- Von dieser Massnahme werden vor allem die Selbständigerwerbenden betroffen:

Die Zahl der erwerbstätigen Arbeitnehmer im Rentenalter ist grösser als jene der Selbständigerwerbenden. Die letztgenannten kommen nicht nur in den Genuss des Freibetrages von 9 000 Franken im Jahr, sondern ausserdem der sogenannten sinkenden Beitragsskala, und zwar bis zu einem beitragspflichtigen Jahreseinkommen von 25 200 Franken. Beispiel: Ein selbständigerwerbender Altersrentner mit einem jährlichen Erwerbseinkommen von 18 000 Franken muss nur einen Beitrag von 466 Franken (= 2,6 %) an die AHV/IV/EO entrichten. Ein rentenberechtigter Arbeitnehmer mit dem gleichen Erwerbseinkommen bezahlt einen Beitrag von 450 Franken ($18\ 000 - 9\ 000 \times 5\ %$).

312 Beitragssatz der Selbständigerwerbenden

Die im Jahre 1969 eingeführte allgemeine Beitragsermässigung für Selbständigerwerbende soll wieder etwas eingeschränkt werden. Anstelle des normalen Beitragssatzes für die AHV/IV/EO von 10 % (wie er für Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammen gilt) hätten die Selbständigerwerbenden inskünftig einen Beitrag von 9,4 % des Erwerbseinkommens (anstatt nur 8,9 % wie bisher) zu entrichten. Gleichzeitig wird aber die obere Grenze der sinkenden Beitragsskala von 20 000 auf 25 200 Franken im Jahr erhöht. Das bewirkt, dass Selbständigerwerbende mit einem Erwerbseinkommen unter 24 000 Franken keine höheren Beiträge als bisher zu entrichten haben.

Warum diese Massnahme?

- Sie bringt Mehreinnahmen für die AHV von 30 Mio Franken im Jahr
- Die Beitragsermässigung für Selbständigerwerbende im bisherigen Ausmass ist heute versicherungsmässig nicht mehr gerechtfertigt, weil ihr Anteil an den sogenannten Solidaritätsbeiträgen seit 1969 zurückgegangen ist.

Antworten auf Gegenargumente:

- Eine stärkere Belastung der Selbständigerwerbenden ist ungerecht:
Wenn die in der AHV fehlenden Mittel nicht durch punktuelle Verbesserungen der Einnahmen und Einsparungen bei den Ausgaben hereingebracht werden können, bleibt nur noch die Möglichkeit einer allgemeinen Erhöhung der Beiträge. Die Aufhebung von Sonderermässigungen ist aber das kleinere Uebel.

- Die Selbständigerwerbenden zahlen fast doppelt so hohe Beiträge wie die Arbeitnehmer:

Der Beitrag der Selbständigerwerbenden wird nach einem Verfahren erhoben, das für diese günstiger ist als der Lohnabzug bei den Arbeitnehmern. Er wird auf Grund des steuerbaren Einkommens nach Abzug aller Unkosten und von 6,5 % Zins auf dem investierten Eigenkapital berechnet. Zudem dient als Bemessungsgrundlage in der Regel ein Einkommen, das 2-4 Jahre zurückliegt und daher meistens niedriger ist als das laufende Einkommen.

313 Mindestbeitrag der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen

Dieser beträgt zur Zeit 100 Franken im Jahr für die AHV/IV/EO zusammen. Er soll auf 200 Franken erhöht werden.

Warum diese Massnahme?

- Mehreinnahmen für die Versicherung
- Wiederherstellung des früheren Verhältnisses zwischen Mindestbeitrag und Mindestrente (heute Fr. 6 300.-- im Jahr). Auch der nicht erwerbstätige Versicherte soll mehr als nur einen symbolischen Beitrag leisten.

Antworten auf Gegenargumente:

- Es gibt invalide Versicherte, die nicht in der Lage sind, einen Beitrag von Fr. 200.-- im Jahr zu bezahlen:

Für solche Fälle sieht Artikel 11 Absatz 2 AHVG die Möglichkeit des Beitragserlasses vor. Der Wohnsitzkanton muss dann den Beitrag des Versicherten übernehmen.

- Die Erhöhung des Mindestbeitrages trifft insbesondere die Studenten:

Viele Studenten üben heute neben ihrem Studium irgendeine kleine Erwerbstätigkeit aus. Inskünftig werden nun die auf einem solchen Erwerbseinkommen entrichteten AHV/IV/EO-Beiträge an den Nichterwerbstätigenbeitrag angerechnet, so dass sich dieser ermässigt oder überhaupt wegfällt. Jenen Studenten, die nicht auf eine Erwerbstätigkeit angewiesen sind, darf die Entrichtung eines Beitrages von Fr. 200.-- zugemutet werden, wenn man bedenkt, welche Leistungen beispielsweise im Fall einer Invalidität oder auch bei Militärdienst ("Erwerbssersatz") damit verbunden sind.

314 Weitere Massnahmen auf der Beitragsseite

Dazu gehört vor allem die Einführung von Verzugszinsen bei verspäteter Beitragszahlung.

32 Einsparungen auf dem Gebiet der Leistungen

321 Einführung des Rückgriffs auf haftpflichtige Dritte

Die geltende gesetzliche Regelung lässt es zu, dass in Fällen von Invalidität oder Tod ein Gesundheits- oder Versorgerschaden mehrfach gedeckt wird, nämlich einerseits durch den haftpflichtigen Verursacher oder dessen Versicherung (insbesondere bei Verkehrsunfällen) und andererseits durch die AHV/IV über die Ausrichtung von Invalidenrenten, Hilflosenentschädigungen und Hinterlassenenrenten sowie durch die Gewährung von Eingliederungsmassnahmen. Um dies zu vermeiden, soll der AHV/IV für ihre Leistungen ein Rückgriffsrecht auf den haftpflichtigen Dritten bzw. auf seine Versicherung eingeräumt werden. Dabei bleibt aber dem Versicherten die Deckung des vollen Schadens garantiert.

Warum diese Massnahme?

- Sie bringt Einnahmen für die AHV von 30 Mio Franken und für die IV von 40 Mio Franken im Jahr (Schätzungen!).
- Sie verhindert, dass ein Versicherter oder seine Hinterlassenen aus einem Schadenfall einen ungerechtfertigten Nutzen ziehen, für dessen Kosten die anderen Versicherten aufkommen müssen. Alle Versicherungen zusammen sollen nicht mehr als den tatsächlich entstandenen Schaden decken.

322 Grenzalter der Frauen für die Ehepaarrente und für die Zusatzrente

Das Alter der Frauen, das Anspruch auf eine Ehepaaraltersrente gibt, soll von 60 auf 62 Jahre heraufgesetzt werden. Für eine Zusatzrente zur Altersrente des Ehemannes wird das Alter der Frau schrittweise von 45 auf 55 Jahre heraufgesetzt werden. Ferner wird die Höhe der Zusatzrente für die Ehefrau in der AHV und der IV von 35 auf 30 Prozent der einfachen Rente herabgesetzt. In der IV besteht der Anspruch auf eine Zusatzrente für die Ehefrau nach wie vor unbekümmert um deren Alter, wenn der Ehemann Anspruch auf eine einfache Invalidenrente hat.

Warum diese Massnahme?

- Sie bringt Einsparungen für die AHV von 85 Mio Franken und solche für die IV von 20 Mio Franken im Jahr.
- Die Heraufsetzung des Frauenalters bei der Ehepaarrente lässt eine viel kritisierte Begünstigung der verheirateten Frauen gegenüber den alleinstehenden verschwinden.

Antworten auf Gegenargumente:

- Diese Massnahme wird von jenen Ehepaaren als besonders hart empfunden, bei denen der Mann kurz vor dem 65. Altersjahr steht.

Die Heraufsetzung wird nicht auf einen Schlag, sondern nur schrittweise vollzogen, indem das massgebende Frauenalter nach Inkrafttreten der 9. AHV-Revision jedes Kalenderjahr um nur ein Jahr erhöht wird. Ehefrauen, die vor dem 1. Dezember 1918 geboren sind, begründen somit den Anspruch auf eine Ehepaarrente, und solche, die vor dem 1. Dezember 1933 geboren sind, auf eine Zusatzrente,

sobald der Ehegatte das 65. Altersjahr vollendet hat. Wo wegen der Neuregelung noch keine Ehepaarrente (= 150 % der einfachen Altersrente) ausgerichtet werden kann, erhält das Ehepaar eine einfache Rente und eine Zusatzrente (= zusammen 130 %). Der Unterschied ist also nicht sehr gross.

- Die Herabsetzung der Zusatzrente ist unbillig:

Bereits laufende Renten werden betragsmässig nicht herabgesetzt. Sie fallen unter die sogenannte Besitzstandsgarantie. Hingegen werden solche Zusatzrenten bei künftigen allgemeinen Rentenanpassungen solange nicht erhöht, wie sie höher sind als eine angepasste Rente nach dem neuen Prozentsatz.

323 Verhinderung von ungerechtfertigten Ueberschädigungen

Der Bundesrat soll ermächtigt werden, das Verhältnis zu anderen Sozialversicherungszweigen zu ordnen und ergänzende Vorschriften zur Verhinderung von ungerechtfertigten Ueberschädigungen zu erlassen. Vorgesehen sind ferner strengere Kürzungsregeln bei Uebersicherung innerhalb der AHV/IV und eine Neuregelung des Anspruchs auf ausserordentliche Renten für Ehefrauen in Sonderfällen. Zudem ist beabsichtigt, auf dem Verordnungsweg das Teilrentensystem neu zu ordnen.

Warum diese Massnahme?

- Sie bringt Einsparungen für die AHV von rund 20 Mio Franken und für die IV von rund 5 Mio Franken im Jahr.
- Es wird eine bessere Koordination zwischen den verschiedenen Sozialversicherungszweigen (AHV, IV, obligatorische Unfallversicherung, Krankenversicherung, Militärversicherung)

erreicht. Der gleiche Schaden oder die gleichen Kosten sollen nur einmal gedeckt werden. Es muss vermieden werden, dass z.B. neben einer Rente noch ein volles Taggeld ausgerichtet wird u.ä. Stossend ist auch, dass eine Familie in gewissen Fällen nach dem Tode oder der Invalidierung des Vaters Sozialversicherungsleistungen erhält, die erheblich höher sind als dessen früheres Einkommen.

33 Neuregelung der Beiträge der öffentlichen Hand

331 Beiträge des Bundes

Nach dem geltenden AHV-Gesetz hätte der Bund vom Jahre 1978 an einen Beitrag von 18,75 Prozent oder rund 1 850 Mio Franken an die jährlichen Ausgaben der Versicherung zu leisten. Da ihm so hohe Leistungen bei seiner heutigen Finanzlage nicht möglich sind, wurden die Beiträge für die Jahre 1976 und 1977 auf 9 Prozent herabgesetzt. Die 9. AHV-Revision will nun diesen Abbau teilweise wieder rückgängig machen, indem sie den Bundesbeitrag für 1978 und 1979 auf 11 Prozent, für 1980 und 1981 auf 13 Prozent und ab 1982 auf 15 Prozent der Versicherungsausgaben festlegt.

Warum diese Massnahme?

- Die AHV ist ein bundeseigenes Sozialwerk. Es beruht auf dem in der Bundesverfassung festgehaltenen Grundsatz, dass sowohl die Versicherten als auch deren Arbeitgeber und die öffentliche Hand zu seiner Finanzierung beitragen. Ausserdem sind die Einnahmen des Bundes aus der Besteuerung von Tabak und Alkohol gemäss Bundesverfassung für die AHV/IV zu verwenden (zweckgebundene Einnahmen).

- Die AHV erbringt erhebliche Solidaritätsleistungen zugunsten der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungsschichten im allgemeinen und im besonderen zugunsten der Landwirtschaft, des Kleingewerbes, der Berggebiete und der Auslandschweizer, die ihr in diesem Ausmass ohne einen angemessenen Beitrag des Bundes auf die Dauer nicht zugemutet werden könnten.
- Bis zum Jahre 1974 hatte der Bund einen Beitrag von 15 Prozent an die AHV geleistet. Die 9. AHV-Revision stellt nur den damals geltenden Beitragssatz schrittweise wieder her. In Franken gerechnet ergibt sich allerdings ein höherer Betrag, weil die AHV-Leistungen verbessert worden sind.
- Mit der Neuregelung wird andererseits vermieden, dass der Bundesbeitrag unvermittelt von 9 auf 18,75 Prozent heraufschnellt. Die Mehrbelastung des Bundes würde sonst ungefähr eine Milliarde Franken ausmachen.
- Die Beiträge des Bundes und der Kantone wirken in Zeiten der Rezession stabilisierend im konjunkturrempfindlichen Finanzierungssystem der AHV.
- Ohne die Erhöhung des Bundesbeitrages kann das finanzielle Gleichgewicht der Versicherung nicht hergestellt werden. Es müssten andere Massnahmen getroffen werden (vgl. die Ziffern 43 und 5).

Antwort auf Gegenargument:

- Es ist nicht richtig, dass die AHV in ihrem Fonds Gelder anhäuft, während sich der Bund gleichzeitig immer mehr verschuldet:

Die AHV legt nur soviel Geld in den Ausgleichsfonds, als sie zur Deckung künftiger Verpflichtungen benötigt. In den Jahren 1975 - 1978 hat die AHV durch Verzicht auf Bundesleistungen im Ausmass von mehr als 2 Milliarden Franken am meisten zur Entlastung der Bundeskasse beigetragen. Die AHV darf nicht ausgeblutet werden, weil der Bund bei der Sanierung seiner Finanzen mehrmals "Pech gehabt" hat.

332 Beiträge der Kantone

Die Beiträge der Kantone belaufen sich heute auf 5 Prozent der jährlichen Ausgaben der AHV. Dieser Satz soll auch in Zukunft beibehalten und nicht auf 6,25 Prozent erhöht werden, wie es das geltende Gesetz vorsieht.

Warum diese Massnahme?

- Nach dem AHV-Gesetz wird der Gesamtbeitrag der öffentlichen Hand zu drei Vierteln vom Bund und zu einem Viertel von den Kantonen getragen. Da die 9. AHV-Revision den Beitrag des Bundes letztlich auf 15 Prozent der Versicherungsausgabe beschränkt, verlangen die Kantone mit Recht, dass ihr Beitrag, der sich seit Jahren auf 5 Prozent beläuft und nie herabgesetzt wurde, auch in Zukunft auf 5 Prozent belassen wird.

34 Künftige Anpassung der Leistungen an die wirtschaftliche Entwicklung

Hier ist deutlich zu unterscheiden zwischen der nächsten Rentenerhöhung, die in den Uebergangsbestimmungen zur 9. AHV-Revision genau "vorprogrammiert" ist, und den späteren Rentenanpassungen nach dem sogenannten Mischindex.

341 Nächste Rentenerhöhung beim Index 175,5

Die in den Jahren 1977 und 1978 zur Auszahlung gelangenden Renten entsprechen einem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 167,5 Punkten (nach alter Berechnung). Das Gesetz über die 9. AHV-Revision verpflichtet den Bundesrat, eine Erhöhung der ordentlichen AHV- und IV-Renten anzuordnen, wenn der genannte Index den Stand von 175,5 Punkten erreicht hat (Stand Ende Oktober 1977 = 169 Punkte nach alter Berechnung; heutiger Stand =). Die Erhöhung wird rund 5 Prozent betragen und sich auch auf die ausserordentlichen Renten und die Einkommensgrenzen der Ergänzungsleistungen erstrecken. Damit wird die Teuerung bis zum Indexstand von 175,5 Punkten (nach alter Berechnung) ausgeglichen.

Warum diese Massnahme?

- Der neue Artikel 34quater der Bundesverfassung schreibt vor, dass die Renten der AHV und IV "mindestens der Preisentwicklung anzupassen sind". Das geltende Gesetz enthält indessen keine direkt anwendbaren Vorschriften über die Ausführung dieses Grundsatzes.

342 Spätere Rentenanpassungen auf Grund des Mischindex

Erst nach der oben dargelegten ersten Erhöhung sollen die ordentlichen Renten einem sogenannten Mischindex folgen, der sich je zur Hälfte aus dem Landesindex der Konsumentenpreise und dem BIGA-Lohnindex zusammensetzt. Die Anpassung erfolgt normalerweise alle zwei Jahre, ausnahmsweise schon früher, wenn der Preisanstieg in einem Jahr mehr als 8 Prozent beträgt, oder später, wenn der Preisanstieg in zwei Jahren weniger als 5 Prozent ausmacht. Zeitpunkt und Ausmass der Erhöhung sind jeweils durch den Bundesrat

zu bestimmen. Auch bei den ausserordentlichen Renten und den Einkommensgrenzen der Ergänzungsleistungen soll der Bundesrat die erforderlichen Anpassungen vornehmen können.

Warum diese Massnahme?

- Der Mischindex erlaubt es, laufende und neu entstehende Renten im gleichen Ausmass anzupassen. Ein Auseinanderklaffen von Alt- und Neurenten wird also vermieden. (4)
- Die Anpassung der Renten nach dem Mischindex kostet für die AHV ungefähr gleich viel wie die sogenannte Teildynamisierung, d.h. die Anpassung der laufenden Renten an die Preise und der neuen Renten an die Löhne.
- Der Mischindex wirkt ausgleichend. Er mildert sowohl extreme Ausschläge der Preisentwicklung als auch solche der Lohnentwicklung.
- Die Anpassung der Renten auf dem Wege von Gesetzesänderungen ist zu langwierig und führt dazu, dass immer mit Zukunftsschätzungen gearbeitet werden muss. Deshalb sieht die 9. AHV-Revision vor, dass die Anpassungen durch den Bundesrat angeordnet werden.

Antworten auf Gegenargumente:

- Die Anwendung des Mischindex kostet zuviel.

Die geplante Anpassungsmethode kostet die AHV nicht mehr als die von den Gegnern befürwortete Teildynamisierung (= Anpassung der laufenden Renten an die Preise und der

(4) Näheres über den Mischindex und sein Funktionieren s. ZAK 1977, S. 395. Grafik 9 im Anhang beachten!

neuen Renten an die Löhne). (5) Das kann durch eine einfache Ueberlegung gezeigt werden. Bei der Anwendung des Mischindex steigt der AHV-Bezüger mit einer vergleichsweise tieferen Rente in die Rentenberechtigung ein; denn seine Anwartschaft wurde nur zur Hälfte der Lohnentwicklung (und zur anderen Hälfte der Preisentwicklung) angepasst. Die einmal zugesprochene Rente folgt dann aber nicht allein dem Preisanstieg, sondern zur Hälfte auch der allgemeinen Lohnentwicklung. (Siehe Grafik 9 im Anhang)

Bei dem von den Gegnern vorgeschlagenen System beginnt der Rentner seinen Ruhestand zwar mit einer etwas höheren Rente. Diese wird aber nur noch einer allfälligen Preissteigerung angepasst. An einer allgemeinen Produktivitätssteigerung und Erhöhung des Lebensstandards nimmt sie nicht mehr teil. Das ist besonders bei Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die manchmal mehr als 40 Jahre dauern, absolut unbefriedigend. Nach so vielen Jahren wäre eine ursprüngliche Maximalrente kleiner als eine neu entstehende Minimalrente.

Was der Rentner nach dem Mischindex mit einem tieferen Einstieg verliert, holt er mit der Zeit auf. (Siehe Grafik 9 im Anhang)

Was er nach dem Vorschlag der Gegner mit einem höheren Einstieg gewinnt, verliert er mit der Zeit.

Wenn Gewinn und Verlust für den Durchschnittsrentner bei beiden Anpassungsverfahren identisch sind, so müssen auch die Kosten der Versicherung für alle Rentner gleich sein.

(5) Einzelheiten hierzu s. Botschaft des Bundesrates vom 7. Juli 1976, S. 15 und Tabellen 11 a, 11 b

- Es genügt vollkommen, die Renten an die Preisentwicklung anzupassen; eine Anpassung an die Lohnentwicklung ist nicht nötig:

Die an die AHV/IV zu leistenden Beiträge werden auch laufend an die Lohnentwicklung angepasst, da sie in Prozenten des Erwerbseinkommens festgesetzt werden. Würde man auch die anwartschaftlichen Renten (d.h. die Formel für die Berechnung der neu entstehenden Renten) auf längere Dauer nur an die Preisentwicklung anpassen, so ergäbe sich daraus eine allmähliche Entwertung der Renten. Die AHV könnte ihre verfassungsmässige Aufgabe der Existenzsicherung nicht mehr erfüllen.

Je älter der Rentner wird, umso stärker ist er im allgemeinen auf Dienstleistungen angewiesen, deren Kosten mindestens im Ausmasse der Lohnentwicklung steigen (Hilfs- und Pflegepersonal, Arzt, Taxi usw). Wenn seine Rente dieser Entwicklung nicht folgt, vermag der Rentner seinen sozialen Status nicht zu halten.

- Bei den Pensionskassen werden die laufenden Renten nur an die Preisentwicklung angepasst, ohne dass daraus Schwierigkeiten entstehen.

Die Verhältnisse bei den rund 18 000 Pensionskassen der Schweiz können nicht mit der eidgenössischen AHV verglichen werden. Von dieser erwartet man, dass sie alle Rentenbezüger bei der Anpassung gleich behandelt. Ein Auseinanderklaffen von Alt- und Neurenten führt daher bei einer Versicherung, die das ganze Volk umfasst, zu grossen Schwierigkeiten. Dies hat die Erfahrung mit früheren AHV-Revisionen, wo solche kleine Differenzen entstanden sind, deutlich gezeigt. Die Gleichbehandlung von Alt- und Neurentnern ist die Voraussetzung für eine

erfolgreiche Gesetzesrevision. Dazu kommt, dass der Bürger die Höhe der Rente aus einer gedruckten Tabelle ablesen und nicht nur das Resultat einer nicht überprüf-
baren Computerrechnung entgegennehmen will. Auch diese
"Transparenz" kann nur mit der Gleichbehandlung von
Alt- und Neurenten erreicht werden.

35 Leistungsverbesserungen

351 Abgabe von Hilfsmitteln an invalide Altersrentner

Der Bundesrat erhält die Befugnis, Bestimmungen über die
Abgabe von Hilfsmitteln (Prothesen, Rollstühle usw.)
an Altersrentner zu erlassen. Bisher hatten nur jene Betagten
Anspruch auf Hilfsmittel, die vor Erreichen des Renten-
alters invalid wurden.

Warum diese Massnahme?

Angeichts der engen Verbindung von AHV und IV wurde es
nicht verstanden und führte zu Härten, dass nur jene Personen
von der Versicherung ein benötigtes Hilfsmittel erhalten,
die vor Erreichen des Rentenalters invalid werden. In
Zukunft sollen inbezug auf wichtige und kostspielige Hilfs-
mittel alle Altersrentner gleich behandelt werden.

352 Beiträge zur Förderung der Altershilfe

Auf den 1. Januar 1975 wurden Bau- und Einrichtungsbeiträge
für Altersheime und ähnliche Institutionen eingeführt.
Ein zweiter Schritt folgt nun mit der Ausrichtung von
Förderungsbeiträgen an die offene Altershilfe. Es handelt
sich dabei um Beiträge an die Personal- und Organisations-
kosten für die Durchführung ganz bestimmter Aufgaben zugunsten

der Betagten, nämlich von Beratung, Betreuung und Beschäftigung, von Kursen, von Hilfeleistungen (Haushalthilfe, Hilfe bei der Körperpflege, Mahlzeitendienst usw.) und von Aus- und Weiterbildungsmassnahmen für das in der Altershilfe benötigte Personal.

Warum diese Massnahme?

- Der neue Artikel 34quater der Bundesverfassung schreibt vor, dass der Bund die Bestrebungen zugunsten der Betagten zu unterstützen habe. Die geplanten Beiträge sollen mithelfen, die Betagten möglichst lange in ihrer gewohnten Umgebung zu belassen und den Heimeintritt so lange als möglich aufzuschieben. Mit diesen Bestrebungen wird sowohl den Wünschen der Betroffenen entgegengekommen als auch eine Entlastung der Heime erreicht.

Antwort auf Gegenargument:

- Die Förderung der Altershilfe ist eine typische Aufgabe der Kantone und Gemeinden, in die sich die AHV nicht einmischen sollte:

Diese Meinung kann man vertreten. Die Bundesverfassung beauftragt den Bund aber ausdrücklich mit solchen Förderungsmassnahmen. Auf dem Gebiet des Altersheimbaues haben sie sich bereits sehr segensreich ausgewirkt. Gleiches darf auch von der Förderung der offenen Altershilfe erwartet werden. Im übrigen werden nur gemeinnützige private Institutionen, nicht aber Kantone oder Gemeinden, solche Beiträge der AHV erhalten.

353 Hilflosenentschädigungen in der IV

Das Aenderungsgesetz ermächtigt den Bundesrat schliesslich noch, den Anspruch auf Hilflosenentschädigung etwas auszudehnen,

um damit Schwerinvaliden, die für den gesellschaftlichen Kontakt einer besonderen Hilfe bedürfen (z.B. Blinden, Gelähmten) helfen zu können.

Warum diese Massnahme?

- Nach den geltenden Gesetzesbestimmungen gilt ein Invaliden nur dann als hilflos, wenn er für die alltäglichen Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Ueberwachung bedarf. Viele Blinde oder Gelähmte sind derart geschickt, dass sie eine solche Hilfe für die alltäglichen Lebensverrichtungen nicht benötigen, wohl aber für den gesellschaftlichen Kontakt. Die ihnen aus ihrer besonderen Lage entstehenden vermehrten Auslagen sollen nun durch die Gewährung einer Hilflosenentschädigung in einem bestimmten Ausmass abgegolten werden können.

4 Finanzielle Auswirkungen der 9. Revision und des Referendums

41 Finanzielle Entwicklung der AHV aufgrund der Gesetzesvorlage

Entsprechend der Zielsetzung der 9. AHV-Revision enthält die Gesetzesvorlage vor allem die notwendigen Massnahmen zur finanziellen Konsolidierung der Versicherung. Die Vorlage sichert das technische Gleichgewicht im Finanzhaushalt der AHV für einen Zeitraum von rund 20 Jahren, wie es die Grafik 7 im Anhang darstellt.

42 Auswirkungen der Verschiebung um ein Jahr

Durch die Verschiebung der 9. AHV-Revision zufolge des Referendums entgehen der AHV/IV im Jahre 1978 Mehreinnahmen und Einsparungen von rund 200 Mio Franken (400 Mio Franken, wenn der Bundesbeitrag auf 9 % bleibt).

Ins Gewicht fällt zudem, dass alle Massnahmen erst ein Jahr später anlaufen können. Das angestrebte Gleichgewicht wird nicht 1982, sondern erst 1983 erreicht; alle Rechnungsergebnisse der Zwischenjahre bis 1983 sind zwischen 10-25 Mio Franken schlechter, so dass über 6 Jahre gerechnet gegen weitere 100 Mio Franken verloren gehen.

43 Auswirkungen einer Verwerfung der Gesetzesvorlage

Die Finanzierungslücke hätte zur Folge, dass der Fonds erheblich geschmälert würde. Siehe die Grafik 7 im Anhang.

Die Vorbereitung einer neuen Gesetzesrevision würde mindestens drei Jahre erfordern. Dazu müssten aber die Gegner der 9. AHV-Revision Vorschläge machen, welche die Beschaffung von rund 1 Mia Franken jährlich erlauben. Diese Massnahmen sollten jedoch nicht utopisch, sondern realistisch sein, d.h. sie müssten letztlich einen möglichen weiteren Abstimmungskampf überleben.

Die AHV müsste in der Zwischenzeit mit Sofortmassnahmen und Übergangsregelungen aufrecht erhalten werden, die für die heutigen und die künftigen Rentenbezüger ein Element der Unsicherheit darstellen. Die Versicherten könnten bei einer solchen Regelung nie mit Gewissheit auf eine bestimmte Leistung zählen und die Gestaltung ihrer Zukunft danach ausrichten.

e Stellungnahme zu angeblichen Alternativen

51 Erhöhung des Rentenalters der Frau von 62 auf 65 Jahre

Eine solche Erhöhung des Rentenalters der Frau brächte eine spürbare finanzielle Entlastung der AHV, nämlich um 520 Mio Franken im Jahr.

Es besteht auch von Seiten der Frauenorganisationen keine grundsätzliche Ablehnung gegen eine Gleichschaltung des Rentenalters von Mann und Frau, doch wird damit die Forderung nach Verselbständigung der Frauenrente verbunden. Dies bedeutet jedoch eine strukturelle Änderung des AHV-Systems, die eine eingehende und zeitaufwendige Abklärung voraussetzt und die daher nicht unter Zeitdruck eingeführt werden kann. Vor allem muss dazu die Revision des schweizerischen Eherechts abgewartet werden.

Eine Erhöhung des Rentenalters der Frau wurde im Rahmen der 9. AHV-Revision nicht in Erwägung gezogen, weil

- die Konsolidierung sonst einseitig zu Lasten der Frauen gegangen wäre, da diese mit den vorgesehenen Korrekturen bei der Ehepaarrente und den Zusatzrenten schon einen anscheinlichen Beitrag leisten,
- den grundlegenden Forderungen der Frauenorganisationen später kaum mehr entsprochen werden könnte.

52 Die Renten sind nur der Preisentwicklung anzupassen

Unter Rente allgemein wird sowohl die Neurente (Rente im Entstehungszeitpunkt) als auch die laufende Rente (Rente nach dem Entstehungszeitpunkt) verstanden.

"Die Renten der Preisentwicklung anpassen" heisst schlechthin, dass auch die Neurenten dauernd auf Grund der Preisentwicklung bemessen werden müssten, wie dies seit 1. Januar 1977 der Fall ist. Man darf nicht vergessen, dass die Beitragszahlungen der Versicherten wegen ihrer Bemessung in Prozenten ständig der Lohnentwicklung folgen. Eine Bemessung der Renten allein auf Grund der Preisentwicklung wäre daher systemwidrig.

Hätte man eine solche Anpassungsmethode schon früher praktiziert, so würden heute alle Renten - auch die Maximalrenten - unter dem Niveau der Existenzsicherung liegen. Damit ist die Unmöglichkeit dieses Vorschlages wohl klar illustriert.

Es kann sich daher bei der Forderung "Renten der Preisentwicklung anpassen" wohl nur darum handeln, die laufenden Renten der Preisentwicklung anzupassen, während die Bemessung der neu entstehenden Renten auf Grund der Lohnentwicklung erfolgen müsste. Diese Methode wird als Teildynamik bezeichnet; ihre Eigenheit ist, dass die Neurenten voll dynamisiert werden.

Die Abstützung auf zwei verschiedene Grundlagen, nämlich

- Neurenten auf Lohnentwicklung und
- laufende Renten auf Preisentwicklung

erfordert einen jährlichen Anpassungsrythmus, weil sonst Jahrgangsdifferenzen entstehen. Ausserdem würde die dynamisierte

Neurente immer wieder den Ruf nach einer entsprechenden Anpassung der tiefer liegenden laufenden Renten auslösen.

Die vom Parlament beschlossene Anpassungsmethode nach dem sogenannten Mischindex kostet die AHV nicht mehr als die Methode der Teildynamik (s. Ziffer 342 und Grafik 9).

53 Beschränkung der Rentenanpassung auf Bezüger,
"die es nötig haben"

Vorerst darf festgehalten werden, dass die AHV trotz ihren weitgehenden Solidaritäten eine Versicherung ist und diesen Charakter auch beibehalten will.

Seit 1964 hat das AHV-Rentensystem die unteren Einkommensschichten immer mehr und mehr begünstigt. Hochgerechnet auf das Einkommensniveau von 1975 ergeben sich für die vorangegangenen Gesetzesrevisionen folgende Einkommensgrenzwerte, welche die Maximalrente auslösten:

1964	46 550 Fr.
1969	41 140 Fr.
1973	36 000 Fr.
1975	36 000 Fr.

Daraus ergibt sich, dass immer mehr Versicherte das Rentenmaximum erreichen. Andererseits reduzierte sich durch die 3. AHV-Revision der Anteil der Minimalrentner von 14 % auf 9 %. Die tieferen Einkommenschichten wurden also immer stärker begünstigt.

Die AHV ist eine Versicherung und kein Fürsorgesystem. Der Versicherte erwirbt auf Grund seiner Beitragsleistungen ein Anrecht auf eine angemessene Rentenleistung, das nicht an zusätzliche Bedingungen geknüpft werden darf.

Jedes unserer Sozialversicherungssysteme bemisst die Leistungen auf Grund der Einkommen oder der einkommensbezogenen Beiträge, so die Erwerbsersatzordnung, Militärversicherung, Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung, Krankenversicherung (Taggeld), Pensionskassen; nur die AHV - unser bedeutsamstes Sozialwerk - soll offenbar nach der Meinung der Gegner zum Bedarfs- oder Einheitsrentensystem umfunktioni-
niert werden. Dann aber erhielten die Beiträge der Versicherten den Charakter einer Lohnsteuer. Gerade das aber wird bei der 9. AHV-Revision von ihren Gegnern in einem kleinen Teilbereich (Ausdehnung der Beitragspflicht) zum Vorwurf gemacht.

Die AHV enthält weitgehende Solidaritätskomponenten sowohl auf der Beitrags- wie auf der Leistungsseite. Dadurch wird eine bedeutende Begünstigung der sozial Schwächsten erreicht (vgl. Graphiken 2 und 4).

Ein noch weitergehendes Entgegenkommen gegenüber den unteren Einkommensschichten soll nicht ausgeschlossen werden. Der Weg dazu darf aber nicht über einen "Systemumsturz" führen, der die auf die bisherigen Beitragszahlungen gegründeten Erwartungen vieler Versicherter zunichte macht. Eine Besserstellung jener, "die es nötig haben", wäre eher im Rahmen der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV zu verwirklichen.

Eine ungleiche Anpassung der Mindest- und der Höchstrente würde über kurz oder lang zum System der Einheitsrente führen. Dann aber hätten - wie oben dargelegt - die unbegrenzten Beiträge nicht mehr Versicherungs- sondern Steuercharakter. Damit würde in der AHV zwangsläufig die Frage der Beitragsplafonierung akut, was die Versicherung vor neue grosse Finanzierungsprobleme stellte.

54 Vermehrter Fondsverzehr

Der Fonds soll ausgleichen:

- einmal die jährlichen Schwankungen auf der Einnahmen- und der Ausgabenseite,
- sodann mittelfristige Verschiebungen in den Bestandeszahlen der Rentner und Beitragsleistenden, insbesondere der Ausländer.

Er kann diese Aufgaben nur erfüllen, wenn seine Gelder tatsächlich für diese Zwecke reserviert bleiben.

"Vermehrter Fondsverzehr" heisst Fondsgelder als generelle Finanzierungsquelle einsetzen. Dann aber

- stehen die Gelder für den Ausgleich nicht mehr zur Verfügung,
- ist der Fonds vorzeitig aufgebraucht und die Finanzierung der Versicherung in Frage gestellt.

Eine solche Politik übersieht, dass die Fondsgelder durch die Versicherten als Reserve für spätere Leistungen aufgebracht worden sind und nicht zur Entlastung der öffentlichen Hand von ihren Verpflichtungen.

Dem AHV-Fonds wurden in den Jahren 1975-77 rund 1,7 Mia Franken zugunsten der Bundeskasse vorenthalten. Mit der nur stufenweisen Anhebung der Bundesbeiträge auf 15 % der Ausgaben wird der Ausfall bis 1982 rund 3 Mia Franken betragen. Das bedeutet bereits einen jährlichen Zinsverlust von über 100 Mio Franken oder 1 Lohnpromille. Durch einen noch grösseren Fondsvorzehr in den nächsten Jahren würde eine allgemeine Erhöhung der lohnprozentualen Beiträge sehr bald unausweichlich.

Die Gegner der Vorlage sind zwar angeblich sowohl gegen eine Erhöhung der Lohnprozente wie auch gegen einen Abbau der Leistungen. Ihr Rezept der "leeren AHV-Kasse" würde uns aber auf dem kürzesten Weg gerade zu dieser Alternative führen.

Fondsmittel zur Finanzierung laufender Leistungen einsetzen zu wollen, bedeutet eine Selbsttäuschung. Damit lösen wir keine Probleme, sondern schieben sie nur vor uns her. Ihre Lösung wird dadurch immer schwieriger und die Verunsicherung der Versicherten nimmt zu. Die Finanzierungslücke wird nicht instand gestellt und fachmännisch repariert; das Versicherungswerk wird nicht konsolidiert.

6 Schlussbemerkungen

Die 9. AHV-Revision bringt im Vergleich mit früheren Gesetzesrevisionen nur wenig direkt greifbare Verbesserungen. Immerhin stellt die darin enthaltene Methode der Rentenanpassung nach dem Mischindex eine wertvolle Garantie für die Zukunft dar. Der grösste Pluspunkt der Vorlage ist jedoch die Konsolidierung der AHV-Finzen für einen längeren Zeitabschnitt. Die hiefür notwendigen Opfer sind breit gestreut und treffen Zehntausende von Versicherten. Es ist daher nicht unmöglich, beim Kreis der Direktbetroffenen Unzufriedenheit zu wecken und Stimmung gegen die Vorlage zu machen, obwohl vom Einzelnen durchaus zumutbare Beiträge verlangt werden.

Direkt auf die Finanzen bezogen - also quantitativ betrachtet - fordert die Revision im Moment von den Versicherten mehr, als sie ihnen bringt; daraus sei kein Hehl gemacht. Qualitativ aber enthält sie soviel Positives, dass sich ihre Annahme für jeden Bürger rechtfertigt. Sie bringt nämlich:

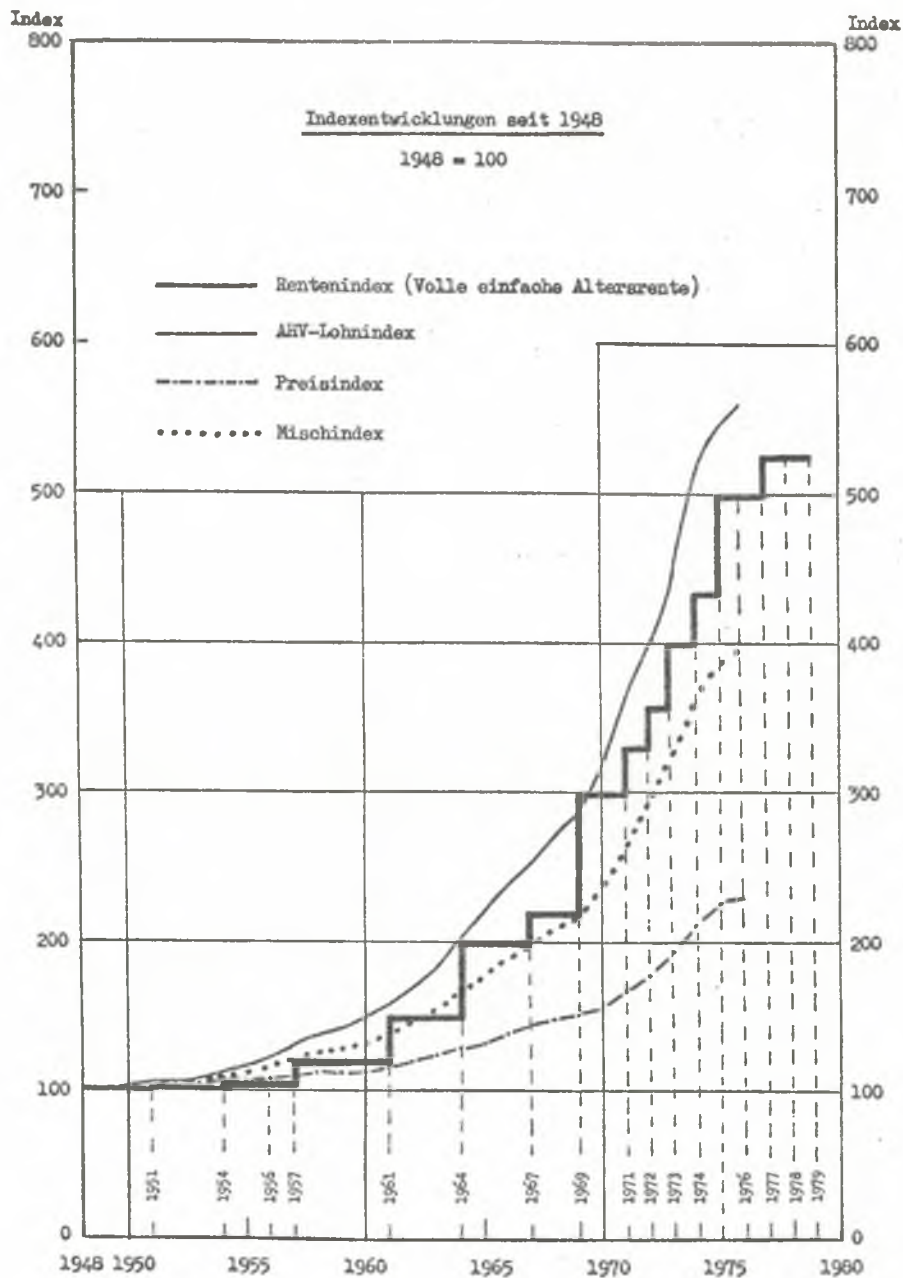
- | | |
|---------------------------------|---|
| rechtlich | eine gesetzlich einwandfrei geregelte Situation der AHV, was für ein derart grosses und wichtiges Sozialwerk nach den befristeten Sondermassnahmen sehr wünschenswert ist. |
| dem Parlament | eine Entlastung von Routinegeschäften und Zeit zur Behandlung "echter" Revisionen. |
| dem Bund und den Kantonen | eine Entlastung um 20 Prozent gegenüber den Beschlüssen von 1972 (Beitragsatz 20 % statt 25 %). Die öffentliche Hand ist der grosse Nutzniesser dieser Revision im Vergleich zum heutigen Gesetz. |
| den Selbständig-
erwerbenden | die für niedrige Einkommen notwendige Erweiterung der sinkenden Beitragsskala. |
| den Rentnern | eine Sicherung ihrer Renten und eine im Gesetz festgelegte Methode zur systematischen Anpassung der Renten an die wirtschaftliche Entwicklung. |

den Beitragszahlern

keine Erhöhung der AHV/IV/EO-Lohnprozente über 10 % hinaus. Dieses Festhalten am geltenden Beitragssatz "kann als Angelpunkt für die künftige Finanzierungsregelung bezeichnet werden" (Botschaft des Bundesrates vom 7. Juli 1976, S. 44 oben).

So betrachtet bringt auch die 9. AHV-Revision Entscheidendes und Bedeutsames; der dafür verlangte Preis ist keineswegs übersetzt. Wenn wir die Leistungen für die Zukunft sichern wollen, muss er in jedem Fall bezahlt werden. Was wir der AHV heute verweigern, müssten wir später mit Zins und Zinseszins nachzahlen.

1. Indexentwicklungen seit 1948
2. Einfache Altersrente (Solidarität)
3. Einfache Altersrente (Dehnung)
4. Rentenleistung in Prozenten des Einkommens
5. Finanzielle Auswirkungen der einzelnen Revisionspunkte
6. Finanzierungsbeschlüsse des Parlaments
7. Finanzielle Auswirkungen auf Ausgaben und Fondsbestand
8. Jahreseinnahmen und Stand des Ausgleichsfonds
9. Schematischer Vergleich der Teildynamik und der prozentualen Dynamik



ENTWICKLUNG DER EINFACHEN ALTERSRENTE

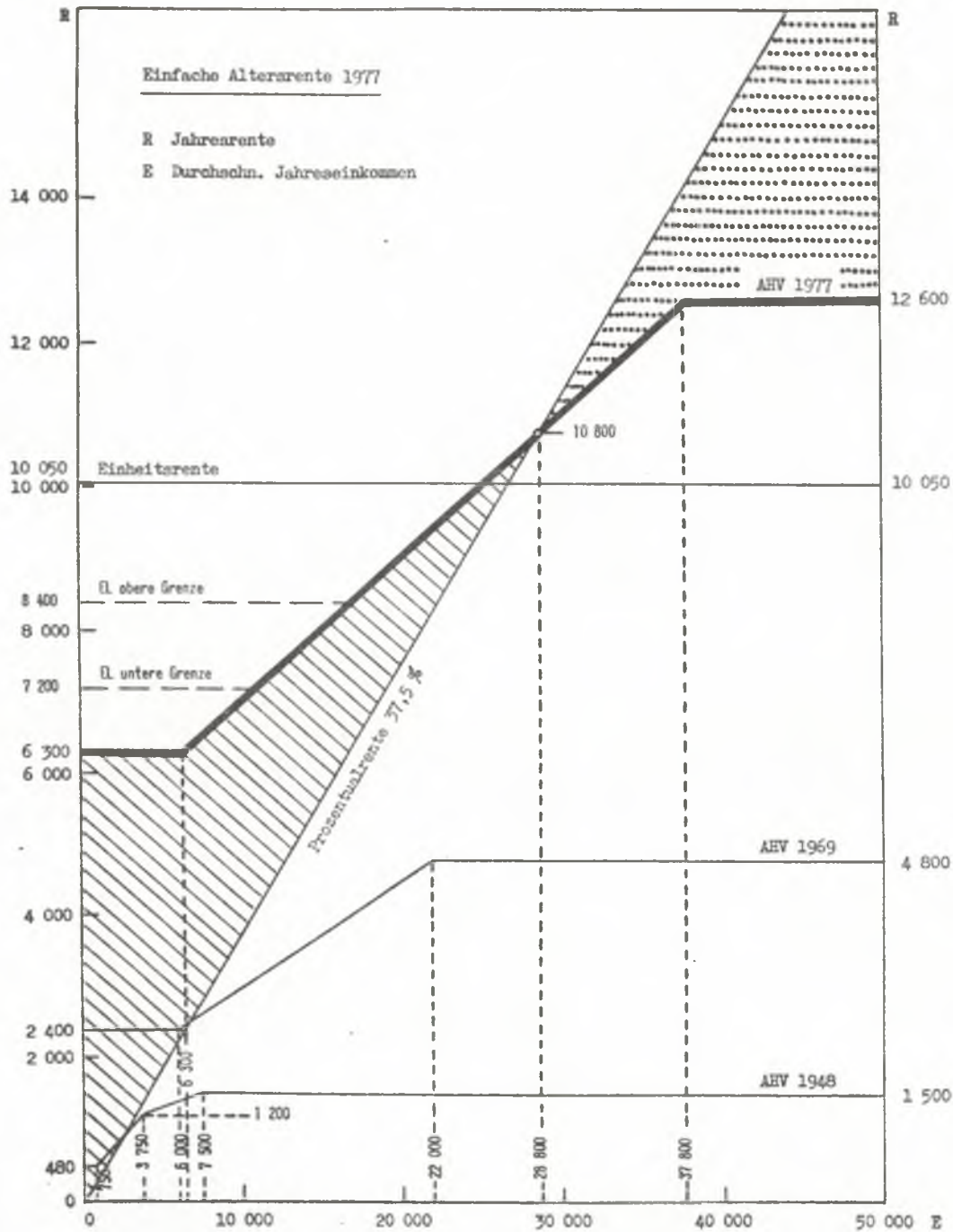
Die Grafik zeigt die Entwicklung in der Vergangenheit für

- Lohnindex
- Preisindex
- Einfache Altersrente als Grundlage des Systems
- Mischindex (wenn es diesen schon gegeben hätte)

Volldynamisierte Neurenten wurden lediglich 1964 und 1969 erreicht; in allen andern Jahren hinken die Renten - auch die Neurenten - dem Lohnindex nach.

Bis 1969 entsprach das System praktisch einer Anpassung gemäss Mischindex. 1970 - 1975 liegt die Anpassung über dem Mischindex. Mit dem Mischindex wird in der 9. AHV-Revision ein massvolles System der Anpassung gewählt.

Für den Mischindex gemäss 9. AHV-Revision wird der Startpunkt bei der nächsten Rentenanpassung festgelegt. Es wird also nicht etwa der in der Graphik eingezeichnete Mischindex weitergeführt.



EINFACHE ALTERSRENTE (SOLIDARITÄT)

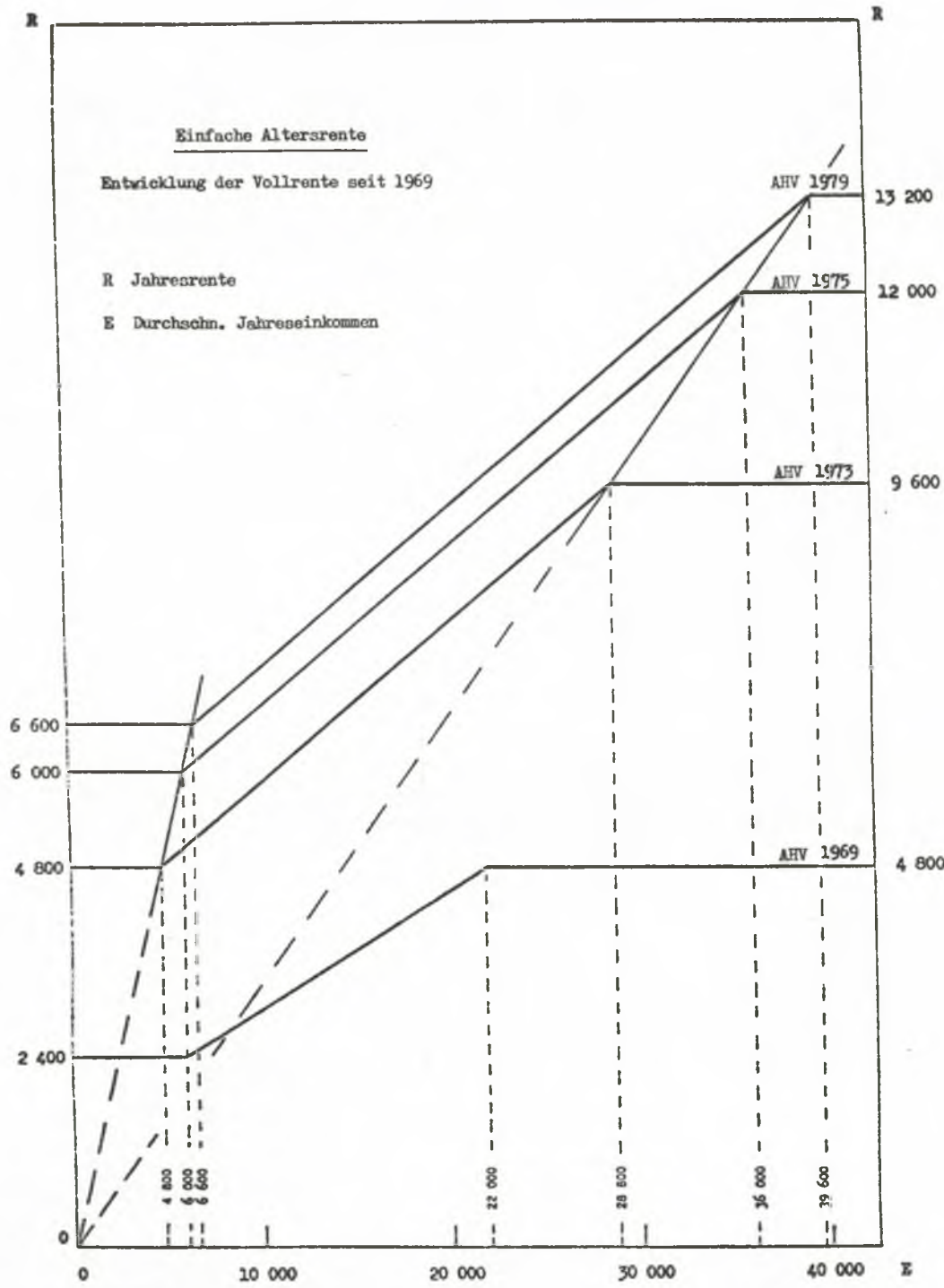
- geltendes System der Rentenberechnung
- Prozentualrente = Umrechnung der geltenden Leistungen auf ein System, das zu den Einkommen direkt proportional ist; ergibt 37,5 Prozent.

Vergleich der beiden Systeme zeigt Solidarität auf:

- Solidaritätsbezüger; erhalten mehr als den Beiträgen entspricht,
- Solidaritätsleistende; leisten mehr Beiträge als den Leistungen entsprechen würde.

Einheitsrente: zeigt wie die Solidaritäten sich krass verändern würden gegenüber der Prozentualrente.

Solidaritätsschnittpunkt liegt bei einer Rente von Fr. 10 800.-- im Jahr und entspricht einem massgebenden Einkommen von Fr. 28 800.--.



EINFACHE ALTERSRENTE (DEHNUNG)

Seit 1973 proportionale Dehnung des Systems:

Das ist eine Grundbedingung für Konsolidierung oder Stabilisierung.

Vor 1973 immer wieder Änderungen der grundlegenden Systempunkte, d.h. Einkommensgrenzen Minimum/Maximum:

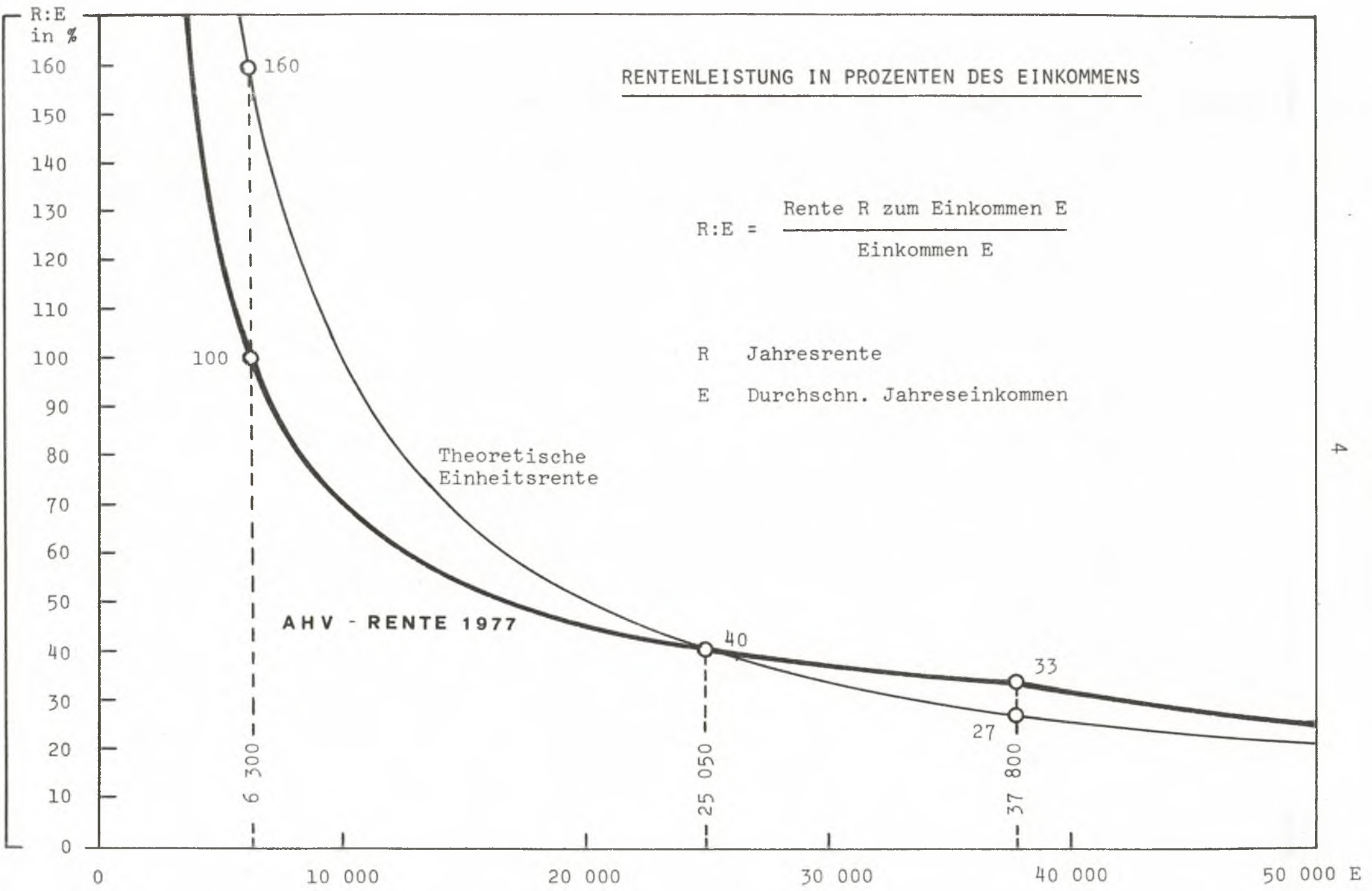
- bringt Unruhe,
- Entwicklungseinflüsse wirken sich kaum aus, da sich die Systemänderungen zu rasch folgen,
- Anpassung an Lohn- und Preisentwicklung heisst nicht, System verändern. Seit 1973 konnte diesem Grundsatz nachgelebt werden.

Damit soll nicht gegen eine Systemveränderung argumentiert werden. Diese kann notwendig sein; Auswirkungen sind dabei aber langfristig abzuschätzen.

RENTENLEISTUNG IN PROZENTEN DES EINKOMMENS

$$R:E = \frac{\text{Rente R zum Einkommen E}}{\text{Einkommen E}}$$

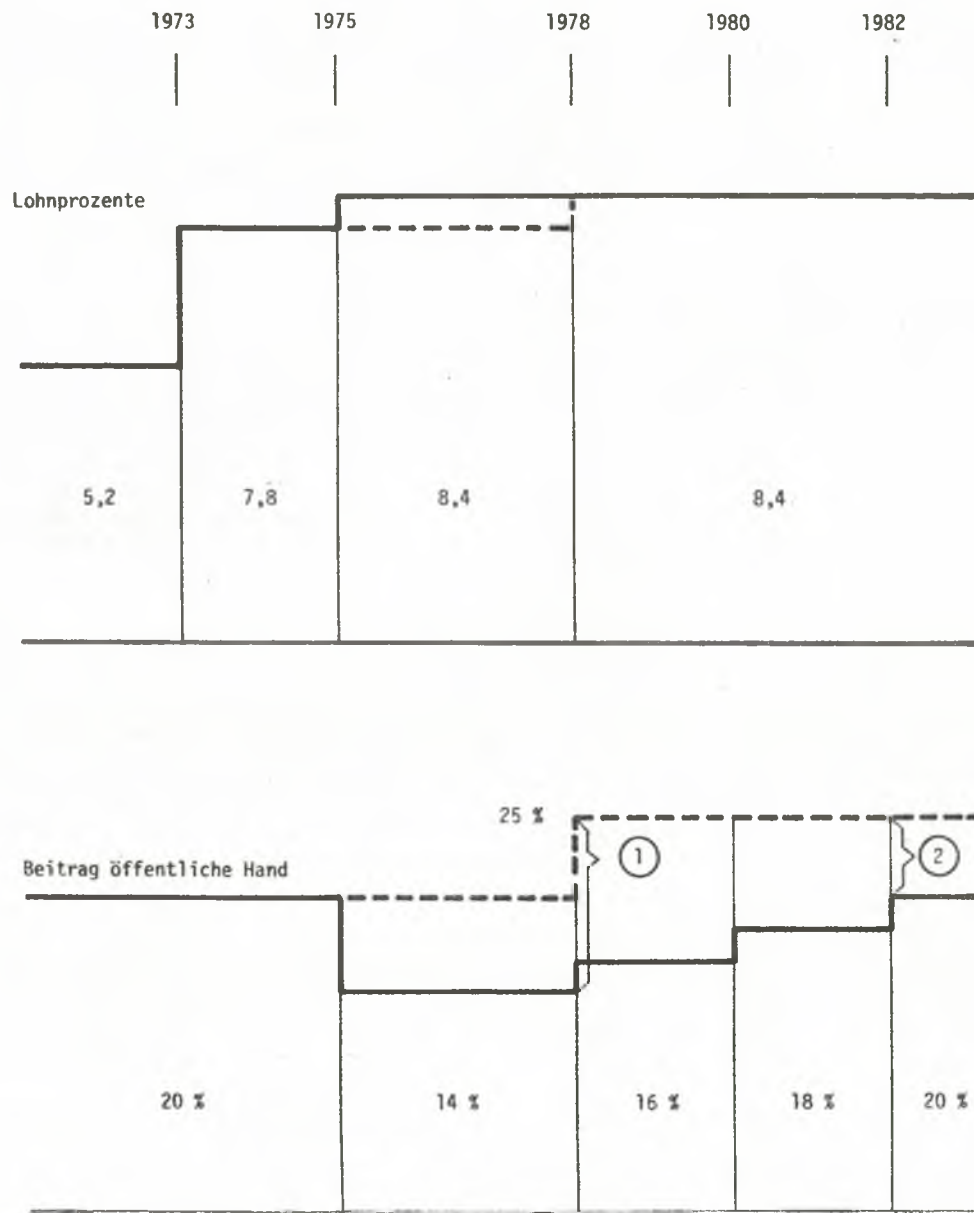
R Jahresrente
E Durchschn. Jahreseinkommen



FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER EINZELNEN REVISIONSPUNKTE

Beträge in Millionen Franken. Die negativen Beträge kennzeichnen Mehrausgaben und Mindereinnahmen.

	AHV	IV
VERMEHRUNG DER EINNAHMEN	140	7
- Weiterführung der Beitragspflicht für erwerbstätige Altersrentner	100	12
- Neufestsetzung des Beitragssatzes und Erweiterung der sinkenden Beitragskala für Selbständigerwerbende	30	- 6
- Neufestsetzung des Mindestbeitrages und Einführung von Verzugszinsen	10	1
EINSPARUNGEN AUF DER LEISTUNGSSEITE	285	95
- Einführung des Rückgriffsrechts	30	40
- Neuregelung der Zusatzrenten für die Ehefrau und Heraufsetzung des Frauenalters für die Ehepaarrente	85	20
- Zweijährige Anpassungsregelung	150	30
- Weitere Massnahmen (insbesondere Neuregelung der Teilrentenordnung)	20	5
VERBESSERUNG DER LEISTUNGEN	- 40	- 1
- Abgabe von Hilfsmitteln an invalide Altersrentner	- 20	-
- Förderung der Altershilfe	- 20	-
- Hilflosenentschädigungen an Schwerinvalide		- 1
FESTSETZUNG DES BEITRAGES DER ÖFFENTLICHEN HAND AUF 20 % (AB 1982)	600	-



FINANZIERUNGSBESCHLUESSE DES PARLAMENTS

— effektiv
 - - - - - geplant

Beschlüsse 1972: Die zweite Etappe der Beitragserhöhung wurde an den Bundesrat delegiert, der auch die Befugnis erhielt, die Beitragserhöhung schon vor 1978, frühestens aber auf 1975 in Kraft zu setzen.

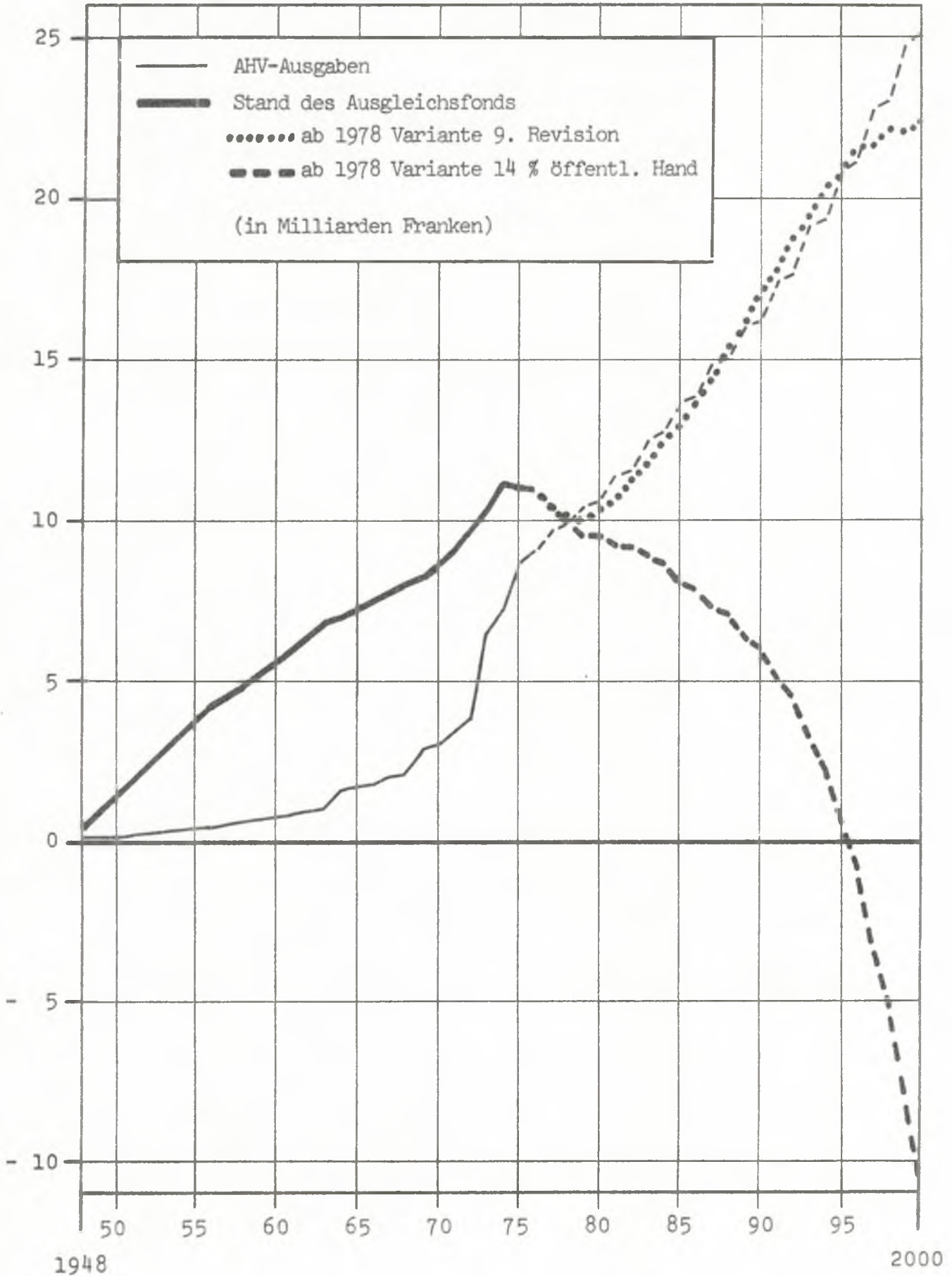
Beschlüsse 1975: - Vollzug der Beitragserhöhung gemäss Beschluss 1972
 - Kürzung des Bundesbeitrages

Daraus folgt:

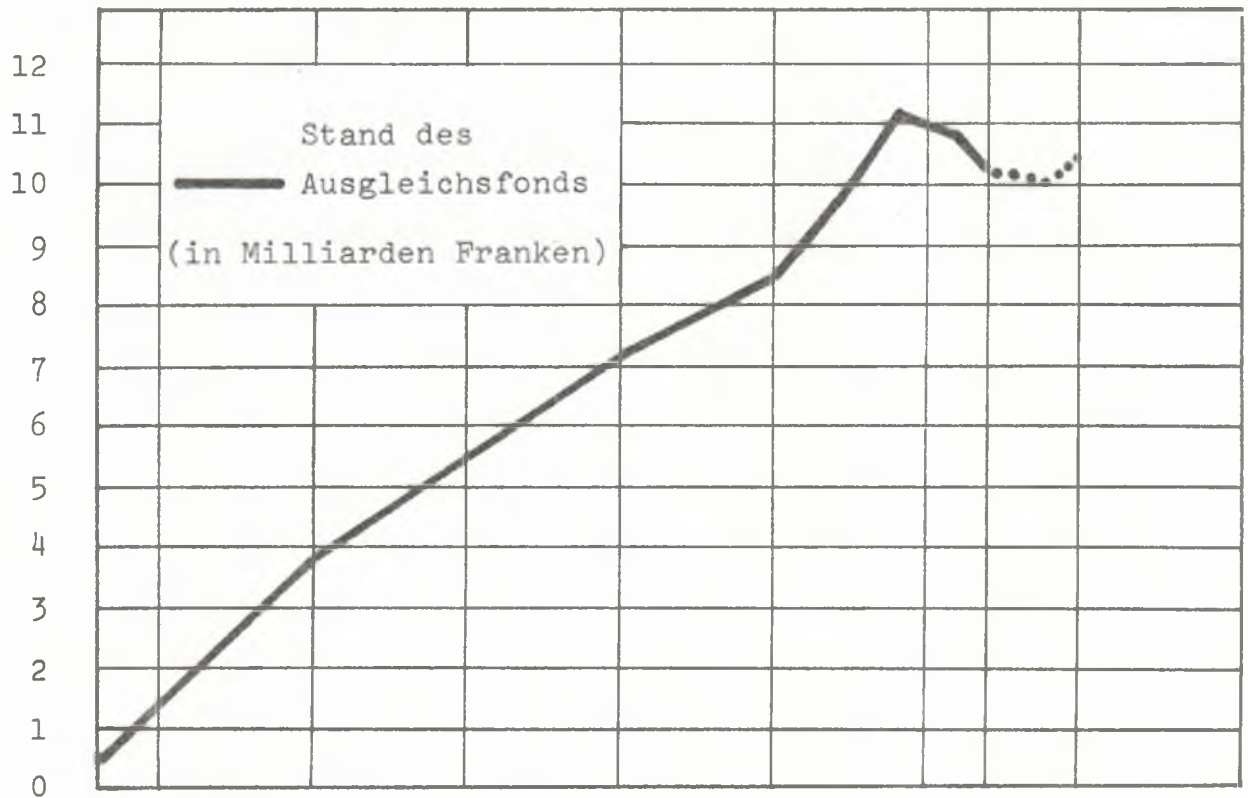
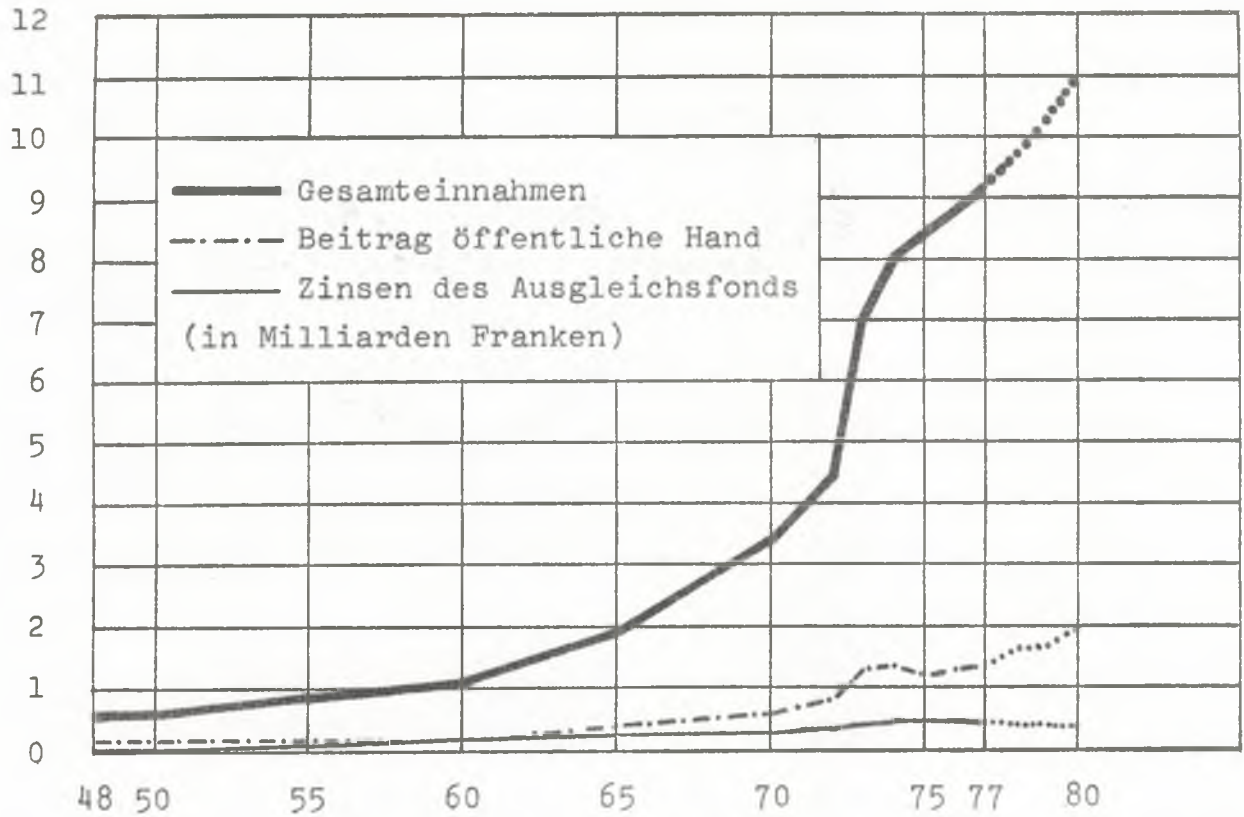
- Lohnprozente seit 1975 ausgeschöpft
- Herabsetzung des Beitrages der öffentlichen Hand ① ergibt 1978 eine Finanzierungslücke von 11 % (!)
- Diese Finanzierungslücke wird geschlossen durch Massnahmen der 9. AHV-Revision, indem rund die Hälfte der Mittel durch vermehrte Einnahmen und mindere Ausgaben ② erbracht werden soll.
- Ohne 9. AHV-Revision besteht klare Unterfinanzierung.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN AUF AUSGABEN UND FONDSBESTAND

Angenommene Zuwachsraten ab 1978: Löhne 4% / Preise 2%



JAHRESEINNAHMEN UND STAND DES AHV-FONDS



SCHEMATISCHER VERGLEICH DER TEILDYNAMIK UND DER
PROZENTUALEN DYNAMIK (MISCHINDEX)

